

Das [Personenstandsgesetz](#) 2013 sieht in den § 9 Abs. 1 bzw. § 28 Abs. 1 mit Betriebsaufnahme des Zentralen Personenstandsregisters am 1.11.2014 grundsätzlich die elektronische Abwicklung der Anzeige von Geburten und Todesfällen gegenüber der Personenstandsbehörde vor. Erfolgt die Anzeige auf diesem Weg, so sind auch die für statistische Zwecke an die Bundesanstalt Statistik Österreich zu übermittelnden Daten (medizinische Merkmale) elektronisch zu melden. Diese Merkmale werden von den Spitälern im Wege der elektronischen Datenlieferung an Ihre Behörde mitgeschickt, sind allerdings verschlüsselt und daher nicht einsehbar.

Wird nicht elektronisch mittels Datenfernverkehr übermittelt, sind **von den Anzeigepflichtigen** folgende Anlagen der [PStG-DV](#) 2013 **für die Anzeige an das Ereignisstandesamt** zu verwenden:

- [Anlagen 1 \(Anzeige der Geburt\)](#) und [1a \(Angaben der Hebamme für die Bundesanstalt Statistik Austria\)](#)
- [Anlagen 2 \(Anzeige des Todes\)](#) und [2a \(Todesursache für die Bundesanstalt Statistik Austria\)](#) – **Bitte beachten Sie, dass mit dem fälschlicherweise verwendeten Begriff „Vorderseite“ auf der Anlage 2a eigentlich die Anlage 2 gemeint ist.**
- [Anlagen 3 \(Anzeige der Totgeburt\)](#), und [3a \(Angaben der Hebamme – Totgeburt\)](#)

**Bei Verwendung der Anlagen als Papierformulare ist es entscheidend, dass das Ereignisstandesamt den Statistik-Code in dem dafür vorgesehenen Feld in den Anlagen 1a, 2a und 3a einträgt.**

Der Statistik-Code setzt sich zusammen aus dem Code der Standesamtsgemeinde des Ereignisortes, dem Jahr der Eintragung ins ZPR und einer eindeutigen Laufnummer pro Behörde und Kalenderjahr. Erst diese Information ermöglicht die eindeutige Zuordnung der medizinischen Merkmale zur betreffenden Person durch Statistik Austria.

Der letzte Teil dieses Statistik-Codes ist entgegen dem Platzhalter auf dem Formular (fälschlicherweise 5 Zeichen) immer 6-stellig. Für die korrekte statistische Zuordnung ist die Übermittlung der kompletten sechsstelligen Zahl (eindeutige Laufnummer pro Behörde und Kalenderjahr) unbedingte Voraussetzung.

Mit Betriebsaufnahme des ZPR verlieren die bislang für die Anzeige der Geburt und des Todes verwendeten Formulare (lt. PStV) ihre Gültigkeit. Sollten dennoch weiterhin alte Formulare übermittelt werden, wäre die Ergänzung des Statistik-Codes auf der Seite mit den medizinischen Merkmalen sehr wichtig. Aus Sicht von Statistik Austria sollte die Verwendung der alten Anzeigeformulare nur noch bis längstens 31.12.2014 toleriert werden. Danach sollten ausschließlich die neuen Formulare gemäß [PStG-DV](#) 2013 zum Einsatz kommen.

Statistik Austria informiert derzeit die Krankenanstalten sowie die Totenbeschauärzte über die geänderte Form der Datenübermittlung ab 1.11.2014. Krankenanstalten, die für eine elektronische Übermittlung optieren, empfehlen wir die Kontaktaufnahme mit der Leitung des zuständigen Standesamtes zur Abklärung sich ev. daraus ergebender organisatorischer Änderungen. Wir dürfen Sie auch diesbezüglich um Ihre Unterstützung ersuchen.

Für Rückfragen kontaktieren Sie bitte Frau Anita Mikulasek  
[anita.mikulasek@statistik.gv.at](mailto:anita.mikulasek@statistik.gv.at) bzw. Tel: (01) 711 28 – 7275.

Herzlichem Dank für Ihre Mithilfe!